

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Sozialhilfe und Bürgergeld > Einmalige Leistungen

1. Das Wichtigste in Kürze

Einmalige Leistungen bei Sozialhilfe und Bürgergeld umfassen die Erstaussstattung einer Wohnung mit Hausrat und Haushaltsgeräten, z.B. Herd und Waschmaschine, die Erstaussstattung mit Kleidung und bei Schwangerschaft und Geburt, z.B. mit Umstandskleidung, Kinderkleidung und Kinderwagen, sowie Leistungen für orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte und Ausrüstung. Das Sozialamt bzw. das Jobcenter gewährt sie **zusätzlich** zum sog. Regelsatz, der als Pauschale nur fast den ganzen Lebensbedarf abdecken soll. Auch wer sonst keine Sozialleistungen braucht, kann einmalige Leistungen bekommen.

2. Umfang der einmaligen Leistungen

Besondere Bedarfe, für die einmalige Leistungen der [Sozialhilfe](#) und des [Bürgergelds](#) (früher: Arbeitslosengeld II, Hartz IV) gewährt werden:

- Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten wie z.B. Herd, Kühlschrank und Waschmaschine
- Erstaussstattung für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- Reparatur oder Miete von therapeutischen Geräten, Reparatur von therapeutischer Ausrüstung sowie Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe, wenn die Kosten nicht von anderen Sozialleistungsträgern, z.B. der Krankenkasse, finanziert werden

Bei der Sozialhilfe und beim Bürgergeld wird für den Lebensunterhalt eine Pauschale als Bedarf angesetzt, der sog. Regelbedarf. Näheres zur Höhe der Pauschalen unter [Regelsätze](#). Die genannten besonderen Bedarfe sind **nicht von den Regelsätzen umfasst** und werden deshalb **zusätzlich** zu den Regelbedarfen berücksichtigt. Von den Bedarfen, die insgesamt errechnet wurden, werden immer das anrechenbare Einkommen und Vermögen abgezogen. Näheres unter [Sozialhilfe > Einkommen](#), [Sozialhilfe > Vermögen](#) und [Bürgergeld > Einkommen und Vermögen](#).

Die Abgrenzung, ob es sich um **Erstaussstattung** handelt oder nicht, ist im Einzelfall nicht immer leicht.

Beispiele:

- Die Einrichtung einer Wohnung nach dem Auszug aus der bisherigen Ehewohnung nach einer Trennung ist Erstaussstattung, aber nur, soweit es nicht möglich war, die Gegenstände durch eine Aufteilung des Hausrats mitzunehmen.
- Eine Waschmaschine ist meist Teil der Erstaussstattung einer Wohnung, aber ggf. nicht, wenn ein Waschsalon gut erreichbar ist oder im Keller eine Gemeinschafts-Waschmaschine zur Verfügung steht.
- Die Kleidung, die sich eine Person nach einer starken, krankheitsbedingten Gewichtszunahme neu kaufen muss, ist Erstaussstattung. Die Kleidung für ein Kind, das gewachsen ist, muss hingegen aus den Regelsätzen für das Kind bezahlt werden.
- Die neue Wohnungseinrichtung und Bekleidung nach einem Totalverlust des Hausrats durch einen Wohnungsbrand oder ein Hochwasser ist Erstaussstattung, weil ein Brand oder ein Hochwasser außergewöhnliche Ereignisse sind. Der Ersatz eines defekten Herds hingegen muss aus angesparten Regelleistungen bezahlt werden, weil das zum "üblichen Verschleiß" von Gegenständen zählt.
- Bügeleisen und Staubsauger zählen zur Erstaussstattung, weil sie als Haushaltsgeräte gelten, Fernseher und Computer hingegen nicht.

Auch wer keine komplette Erstaussstattung benötigt, kann einmalige Leistungen für Erstaussstattung bekommen.

Beispiel: Nach einem vom Jobcenter veranlassten Umzug in eine kostengünstigere Wohnung fehlt nur eine Küche, weil in der bisherigen Wohnung eine Einbauküche mitvermietet war. Die sonstige Wohnungseinrichtung ist bereits vorhanden.

3. Voraussetzungen: Antrag bei Notwendigkeit

3.1. Einmalige Leistungen vom Jobcenter

Einmalige Leistungen vom [Jobcenter](#) im Rahmen des Bürgergelds setzen **Hilfebedürftigkeit** im Sinne der [Grundsicherung für Arbeitsuchende](#) (Leistungen nach dem SGB II, früher Hartz IV) voraus. Näheres unter [Bürgergeld](#).

Das **Jobcenter** ist für einmalige Leistungen an **Erwerbsfähige** und Angehörige einer sog. [Bedarfsgemeinschaft](#) zuständig. Die einmaligen Leistungen können nicht nur Menschen bekommen, die auch sonst Bürgergeld bekommen. Wer nur wegen der besonderen einmaligen Bedarfe bedürftig im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird, hat auch ein Recht darauf.

Wer einmalige Leistungen vom Jobcenter bekommen möchte, muss sie dort beantragen und den besonderen Bedarf begründen.

Erstausstattung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt vom Jobcenter können auch Auszubildende und Studierende bekommen, z.B. ergänzend zu einem Anspruch auf [BAföG](#) für den Lebensunterhalt. Sie sind ansonsten meistens vom Bezug des Bürgergelds ausgeschlossen.

3.2. Einmalige Leistungen vom Sozialamt

Einmalige Leistungen vom [Sozialamt](#) setzen Bedürftigkeit im Sinne der [Sozialhilfe](#) voraus. Grundsätzlich gelten, wie bei allen Sozialhilfeleistungen, bestimmte Einkommensgrenzen, Näheres unter [Sozialhilfe > Einkommen](#) und [Sozialhilfe > Vermögen](#). Sie werden an Menschen gezahlt, die

- auch sonst Leistungen der Sozialhilfe bekommen, z.B. [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#) oder [Hilfe zum Lebensunterhalt](#),
- nur wegen der besonderen Bedarfe bedürftig im Sinne der Sozialhilfe werden, aber sonst ihren Lebensunterhalt selbst decken können.

Wer einmalige Leistungen vom Sozialamt bekommen möchte, muss sie dort beantragen und den besonderen Bedarf begründen.

3.3. Sonderregeln zur Anrechnung von Einkommen bei einmaligen Leistungen

Bei Menschen, die nur einmalige Leistungen bekommen, ansonsten aber keine Grundsicherung für Arbeitsuchende und keine Sozialhilfe, gilt: Das voraussichtliche Einkommen aus den 6 Monaten nach dem Bewilligungsmonat kann angerechnet werden.

Bei einmaligen Leistungen vom Sozialamt für Bedarfsgegenstände, die normalerweise mind. 1 Jahr lang genutzt werden können, gilt: Das voraussichtliche Einkommen aus den 3 Monaten nach dem Bewilligungsmonat kann angerechnet werden.

[Taschengeld](#) von Menschen, die in einem Heim wohnen, darf nicht auf einmalige Bedarfe angerechnet werden.

4. Praxistipps

- Wichtig: Sie müssen alle einmaligen Leistungen **vor** dem Kauf beim Sozialamt oder Jobcenter **beantragen**.
- Bewahren Sie möglichst **alle Quittungen** auf, denn das Sozialamt oder das Jobcenter kann deren Vorlage jederzeit verlangen. So können Sie glaubwürdig nachweisen, dass Sie das Geld oder den Gutschein zweckentsprechend verwendet haben.
- Die Quittungen helfen auch, wenn ein weiterer einmaliger Bedarf entsteht und Sie bereits (teilweise und/oder über mehrere Monate) eigenes Geld einsetzen mussten.

5. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilen das [Jobcenter](#) bzw. das [Sozialamt](#).

6. Verwandte Links

[Bürgergeld](#)

[Sozialhilfe](#)

[Hilfe zum Lebensunterhalt](#)

[Regelsätze](#)

[Mehrbedarfszuschläge](#)

Rechtsgrundlagen: § 24 Abs. 3 und 6 SGB II - § 31 SGB XII